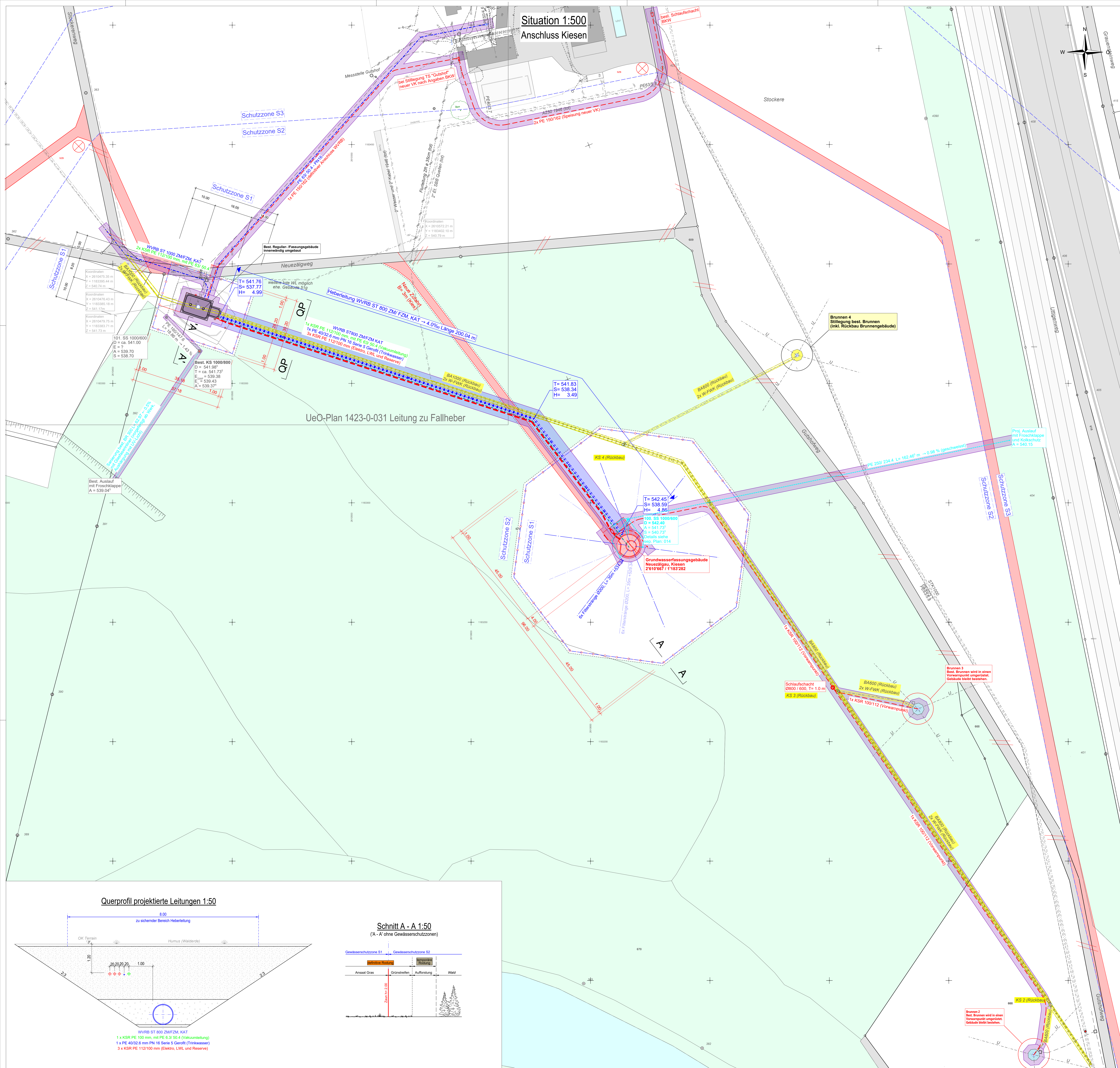




Legende

Bodenbedeckung + Zonen

- Wald
- Gewässer
- Gewässerschutzzonen

Überbauungsordnung

- Baulinie 4m
- Baulinie 2m

Werkleitungen

best.

- Transportleitung Wasser (WVRB)
- Elektro (BKW)
- Steuerkabel (W-FWK)
- Entwässerung Vorplatz/ DW

proj.

- Transportleitung Wasser (WVRB)
- Elektro, LWL und Reserve
- Vakuumleitung, in KSR-Rohr
- Entwässerung Vorplatz/ DW

Proj. Anlagen

- Bauplätze / Grabenbereich
- Neue Bauobjekte: (Strasse / Brunnenbauwerk)
- Rückbau Wege mit Rekultivierung
- Zaun
- Schutzzonenbeschriftung

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Artikel 21 und 22 WVG

Genehmigte öffentliche Objekte:
Projektierte Trinkwasserleitungen mit Schiebern:

Vorprüfung durch das AWA vom:

Publikation Amtsblatt des Kantons Bern:

Publikation Thuner Amtsanzeiger:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis):

Schriftliche Orientierung der Grundstückseigentümer am:

Begehung mit Grundstückseigentümern am:

Orientierungsversammlung am:

Einspracheverhandlung am:

Erladigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Verwaltungsrat Wasserverbund Region Bern AG am:

Namens des Wasserverbund Region Bern AG
Datum:

Der Geschäftsführer:

Genehmigung des AWA (Amt für Wasser und Abfall)
Datum:

Stempel und Unterschrift

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden wird eine Entschädigung ausgerichtet.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belästigung durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsschse ist ein Bauabstand von 4.0 m für die Heberleitung und 2.0 m für alle anderen Leitungen einzuhalten. Dieser Bauabstand von 2.0 m gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen. Sind in anderen geltenden Reglementen andere Abstände vorgesehen, so gelten diese.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

WASSERVERBUND REGION BERN AG

Gemeinde Kiesen

Grundwasserfassung Kiesen
P8094 Neubau Horizontalfilterbrunnen
Überbauungsordnung

UeO Grundwasserfassung Kiesen
Situation 1:500

Diggelmann Partner AG

Name	Datum	Name	Datum	Diggelmann + Partner AG
Proj.	A. Gerber	20.03.2024	Änd. a	Plan - Nr. intern
Gez.	L. Flückiger	14.04.2025	Änd. b	1423-0 / BG / 030
Kont.			Änd. c	Auftragsnummer intern
Visiert			Änd. d	1423-0
Dateiname:				Format:
1423-0_03_UeO Grundwasserfassung Kiesen_1:500				1155 X 891